OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551852/6/BZ

Datum:
Linz, 9. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dr. H.B., vertreten durch Prof. H. Rechtsanwälte, X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Juli 2020, GZ: Wa10-108-104-1998, betreffend wasserrechtliche Überprüfung der Anpassung und Erweiterung der Regenwasserkanalisation für die H. sowie der Umlegung der Schmutzwasserkanalisation im Bereich A. Ost sowie der Erlöschensfeststellung für zwei Stränge, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 13. Juli 2020, GZ: Wa10-108-104-1998, unter Spruchpunkt I. festgestellt, dass die ausgeführte Anpassung und Erweiterung der Regenwasserkanalisation für die H. sowie die Umlegung der Schmutzwasserkanalisation im Bereich A. Ost mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 26. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, im Wesentlichen übereinstimmt. Unter Spruchpunkt II. hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass das unter Postzahl x im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Grieskirchen eingetragene Wasserbenutzungsrecht für den Schmutzwasserstrang H. sowie den Regenwasserstrang H. mit konkreter Bezeichnung der jeweiligen Länge spätestens mit Ablauf des 31. Jänner 2020 erloschen ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 5. August 2020 Beschwerde.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf im Bewilligungsverfahren weder Parteistellung gehabt habe, noch festgestellt worden sei, dass der Bf übergangene Partei sei. Der Bf sei im Kollaudierungsverfahren eine „andere Partei“ als bisher im gesamten Bewilligungsverfahren. Die ausgeführten Maßnahmen würden insofern vom Bewilligungsbescheid abweichen, als im Bewilligungsbescheid eine Einleitung in das Privatgewässer des Bf (X-bach) im Spruch nicht ersichtlich sei, eine solche aber in der Ausführung vorgesehen und auch im Wasserbuch eingetragen worden sei. Bei Inanspruchnahme von Grundeigentum sei ohne Zustimmung des Grundeigentümers (und eine solche liege definitiv nicht vor) diese Inanspruchnahme zu beseitigen. Der Bf sei in dem ihm aus dem Grundeigentum erfließenden subjektiven Recht verletzt.
Weiters werde im Spruch des Kollaudierungsbescheides festgestellt, dass die ausgeführten Maßnahmen im Wesentlichen mit der wasserrechtlichen Bewilligung übereinstimmen. Es werde im Spruch aber nicht ausgeführt, welche Abweichungen zwischen bewilligter und ausgeführter Anlage vorhanden sind. Es würden lediglich die Ausführungsunterlagen aufgelistet und als Bestandteil des Bescheides erklärt, wobei aber eben nicht ausgeführt werde, inwiefern diese Unterlagen vom Bewilligungsbescheid abweichen. Es sei somit nicht ersichtlich, weshalb die Ausführung „im Wesentlichen“ mit der Bewilligung übereinstimme, sodass der angefochtene Überprüfungsbescheid rechtswidrig sei.
Schließlich führt der Bf noch aus, dass entgegen der Ausführung auf Seite 4 der Verhandlungsschrift vom 16. Juni 2020 hinsichtlich des Bf kein Einverständnis zum gegenständlichen Vorhaben gemäß § 42 AVG angenommen werden könne und dies auch in der Stellungnahme des Bf vom 5. Juni 2020 deutlich erklärt worden sei. In den bisherigen höchstgerichtlichen Entscheidungen sei vor dem Kollaudierungsverfahren und dem Kollaudierungsbescheid bereits die Frage der Parteistellung im

Bewilligungsverfahren geklärt und somit lediglich die Kollaudierung offen gewesen. Im Fall des Bf sei die Frage der Parteistellung aber noch in einem Verfahren vor dem VwGH anhängig, weshalb dem Bf im Vorhinein keine inhaltliche Äußerung, keinesfalls ein Einverständnis zum gegenständlichen Vorhaben möglich gewesen sei.

Der Bf stellt sohin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die ausgeführte Anpassung und Erweiterung der Regenwasserkanalisation für die H. sowie die Umlegung der Schmutzwasserkanalisation im Bereich A. Ost mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 26. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, insofern nicht übereinstimmt, als das Privatgewässer auf Grundstück Nr. x, KG A., sowie das Grundeigentum der Grundstücke Nr. x/1, x/5 sowie x, KG A., sämtliche im Eigentum des Bf, in Anspruch genommen wird und im Spruch des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides keine Deckung findet, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. August 2020 legte die belangte Behörde diese Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. Jänner 2021, GZ: LVwG-551852/3/BZ/PP, wurde das anhängige Verfahren ausgesetzt, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die eingebrachte Revision des Bf gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Oktober 2019, GZ: LVwG-551126/38/Wim (Bewilligungsverfahren), für den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens von grundlegender Bedeutung ist und ein weiterführendes nunmehr anhängiges Beschwerdeverfahrens den Grundsätzen der Verfahrensökonomie und auch den Parteiwillen widersprochen hätte.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

II.1. Es steht – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – folgender relevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, wurde der Gemeinde A. (in der Folge: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt A.I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung und Erweiterung der Regenwasserkanalisation für die H. sowie die Umlegung der Schmutzwasserkanalisation im Bereich A. Ost unter Vorschreibung von Auflagen, Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung und einer Befristung erteilt.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Oktober 2019, GZ: LVwG-551126/38/Wim, wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Bf als unzulässig zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde allen Parteien zugestellt und erwuchs somit in Rechtskraft.

Die Behandlung der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 2020, GZ: E 4491/2019-5, abgelehnt. Die weiters eingebrachte Revision gegen diese Entscheidung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 2021, GZ: Ra 2020/07/0062-10, zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 hat die mitbeteiligte Partei Ausführungsunterlagen an die belangte Behörde übermittelt und um Einleitung des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens ersucht. Gleichzeitig wurde um Feststellung des Erlöschens für die aufgelassenen Anlageteile SW-Strang H. auf einer Länge von 240 m sowie RW-Strang H. auf eine Länge von 235 m ersucht.

Mit Kundmachung vom 18. Mai 2020 hat die belangte Behörde für 16. Juni 2020 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgende Passage:
„Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.“

sowie folgenden Hinweis:
„Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.“

Als Rechtsgrundlagen wurden die §§ 40-42 AVG und die §§ 98 und 121 WRG 1959 angeführt.

Diese Kundmachung wurde unter anderem sowohl dem Bf persönlich als auch seinem rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt.

Der Bf hat folgende Stellungnahme, datiert mit 5. Juni 2020, bei der belangten Behörde eingebracht:
„Betreff: Gemeinde A.; Ortskanalisation – Erweiterung der RW-Kanalisation für die H. und Umlegung der SW-Kanalisation im Bereich A. Ost – wasserrechtliche Überprüfung;

Sehr geehrte Frau Mag. K.!

Wir erlauben uns Ihnen unsere Stellungnahme zur Kollaudierungsverhandlung am 16. Juni 2020 bekanntzugeben:
Wir danken für die Einladung zur mündlichen Verhandlung, durch die, wenn auch verspätet, eine Parteistellung unsererseits anerkannt wird. Im Hinblick auf das noch offene Rechtsverfahren (DZT – Einbringung einer ao. Revision gegen den Beschluss des LVwG vom 21.10.2019 zu LVwG-551126/38/Wim im Verfahren Wa10-108-78-1998), hinsichtlich der mehrfachen Beeinträchtigung unserer unterschiedlichen privaten Rechte, ist es uns unmöglich, eine positive Äußerung zur Kollaudierung abzugeben.

Mit dem Auszug vorzüglicher Hochachtung und im Auftrag der Gutsverwaltung Dr. H.B., A.;“

Der Bf hat an der mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2020 nicht teilgenommen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13. Juli 2020, GZ: Wa10-108-104-1998, hat die belangte Behörde unter Spruchpunkt I. festgestellt, dass die ausgeführte Anpassung und Erweiterung der Regenwasserkanalisation für die H. sowie die Umlegung der Schmutzwasserkanalisation im Bereich A. Ost mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 26. Juli 2016, GZ: Wa10-108-78-1998, im Wesentlichen übereinstimmt. Unter Spruchpunkt II. hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass das unter Postzahl x im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Grieskirchen eingetragene Wasserbenutzungsrecht für den Schmutzwasserstrang H. sowie den Regenwasserstrang H. mit konkreter Bezeichnung der jeweiligen Länge spätestens mit Ablauf des 31. Jänner 2020 erloschen ist.

II.2. Der festgestellte – entscheidungswesentliche – Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung diese Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).
(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.
(3) Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs. 4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.
(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß.
(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 4 sind anzuschließen:
1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.
2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z 1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.“

III.1.2. Die §§ 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lauten:

„§ 41

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 Abs. 4 eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.“

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten die Regelungen der §§ 41 und 42 AVG auch im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren.

Eine Partei des Überprüfungsverfahrens muss einen innerhalb des Überprüfungsverfahrens erfolgten Eintritt der Präklusion gegen sich gelten lassen (vgl. VwGH 27.5.2004, 2003/07/0133 mwN).

Der Bf wurde persönlich und auch über seinen (im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ausgewiesenen) Rechtsvertreter zur mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2020 geladen. Die Verständigung ist auch rechtzeitig erfolgt, da der Bf bereits eine mit 5. Juni 2020 datierte schriftliche Stellungnahme abgegeben hat.

Die Kundmachung vom 18. Mai 2020 hat auch einen eindeutigen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG sowie auf zulässige Einwendungen im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren enthalten.

Im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren sind die Parteien bei der Erhebung von Einwendungen beschränkt. Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können. Es können solche Einwendungen vorgebracht werden, die eine ihrer Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen und solche Einwendungen, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht werden. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind unzulässig (so auch VwGH 28.7.2016, 2013/07/0262 mwN).

Dem Begriff der Einwendung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet wird. Solche Einwendungen haben sich bei sonstiger Präklusion auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung – hier eingeschränkt auf den Zweck des Überprüfungsverfahrens – abgeleitet wird (vgl. VwGH 27.5.2004, 2003/07/0133 mwN). Demnach müssen Einwendungen spezialisiert sein und reicht ein allgemein erhobener Protest nicht aus (so auch VwGH 27.6.2013, 2010/07/0183).

Der Bf hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 5. Juni 2020 lediglich vorgebracht, dass es ihm im Hinblick auf das noch offene Rechtsverfahren (anhängige Revision im Rahmen des Bewilligungsverfahrens) hinsichtlich der mehrfachen Beeinträchtigung seiner unterschiedlichen privaten Rechte unmöglich ist, eine positive Äußerung zur Kollaudierung abzugeben.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerde des Bf gegen den Bewilligungsbescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen eingetretener Präklusion (Verlust der Parteistellung) zurückgewiesen wurde. Im Rahmen

dieses Beschwerdeverfahrens wurde am 27. November 2018 und am 13. Juni 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und war dem Bf der gesamte Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung somit auch hinlänglich bekannt. Im verfahrensgegenständlichen Kollaudierungsverfahren wurde der Bf ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung der Behörde geladen.

Im verfahrensgegenständlichen Kollaudierungsverfahren hätte der Bf nur vorbringen können, dass die ausgeführten Anlagen(teile) nicht mit der wasserrechtlichen Bewilligung übereinstimmen und inwiefern er durch diese geänderte Ausführung beeinträchtigt wird. Dass aufgrund seiner Stellungnahme die Annahme nahe lag, dass er kein Einverständnis zum gegenständlichen Vorhaben erteile, ist unerheblich, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein allgemeiner Protest eben nicht ausreicht.

Zusammenfassend hat der Bf somit weder in seiner Stellungnahme am 5. Juni 2020, noch in der Verhandlung am 16. Juni 2020 eine konkrete Beeinträchtigung eines wasserrechtlich geschützten subjektives Rechtes behauptet sowie kein Vorbringen dahingehend erstattet, dass die ausgeführten Anlagenteile nicht mit der wasserrechtlichen Bewilligung übereinstimmen. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend hat der Bf daher seine Parteistellung im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren verloren. Daran ändert auch das Vorbringen in der Beschwerde nichts, da die bereits eingetretene Präklusion dadurch nicht wieder wegfällt (siehe auch unter *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 42 RZ 37 [Stand 1.1.2014, rtb.at]).

Im Übrigen darf zum Beschwerdevorbringen, wonach eine Einleitung in das Privatgewässer des Bf (X-bach) im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht ersichtlich gewesen sei sowie dass bei Inanspruchnahme von Grundeigentum des Bf ohne dessen Zustimmung diese Inanspruchnahme zu beseitigen sei, angemerkt werden, dass die ausgeführten Maßnahmen Gegenstand der Bewilligung waren. Das Bewilligungsverfahren wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Oktober 2019 (rechtskräftig) abgeschlossen und die gegen diese Entscheidung erhobene Revision zurückgewiesen. Da diese Vorbringen auf das abgeschlossene Bewilligungsverfahren abstellen, haben sie im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren (ohnehin) außer Betracht zu bleiben, da hiebei ausschließlich zu überprüfen ist, ob die ausgeführten Maßnahmen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung hergestellt wurden und nur solche Einwendungen zulässig sind, die eine ihrer Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Einwendungen im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren sowie zum Präklusionseintritt ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner